

# Rechtzeitig handeln

Das Schutzschirmverfahren kommt – für insolvente Unternehmen ein reizvoller Weg aus der Krise. Damit das Verfahren funktioniert, müssen sie sich aber ins Zeug legen.

Von Robert Buchalik

**N**eue Wege bei der Sanierung – die möchte das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) schaffen. Am 1. März 2012 tritt es in Kraft. Neben der schon bekannten Eigenverwaltung soll das neue Schutzschirmverfahren einen noch größeren Anreiz zur frühzeitigen Sanierung durch Insolvenz bieten.

## Sicherer planen

Um das Schutzschirmverfahren nutzen zu können, muss der Schuldner einen entsprechenden Antrag stellen. Durch einen Beschluss des Gerichts erhält er bis zu drei Monate Zeit, um unter einem Schutzschirm und der Kontrolle des Gerichts sowie eines vorläufigen Sachwalters unbehelligt erfolgsversprechende Sanierungsmaßnahmen vorzubereiten. Damit soll ihm die Sorge vor den Konsequenzen genommen werden, die der Antrag auf Insolvenzeröffnung bisher mit sich gebracht hat: Der Schuldner verliert die Kontrolle über sein Unternehmen und hat so keine Gelegenheit mehr, Schritte zur Sanierung einzuleiten, die er möglicherweise schon im Vorfeld vorbereitet hat.

Das Vertrauen, das der Gesetzgeber insolventen Schuldnern entgegenbringt, soll durch die garantierte Frist bis zur Er-

öffnung gestärkt werden, gekoppelt mit der Bestellung eines nur vorläufigen Sachwalters und einer eingeschränkten Anordnungs-kompetenz des Gerichts im Hinblick auf Sicherungsmaßnahmen. Gleichzeitig wird der Schuldner durch den Schutzschirm für einen begrenzten Zeitraum von bis zu drei Monaten dem direkten Zugriff der Gläubiger entzogen, damit diese die Sanierungsmaßnahmen nicht beeinträchtigen.

Der Schuldner muss zunächst einen Eröffnungsantrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung stellen und außerdem eine Bescheinigung eines insolvenzerfahrenen Dritten vorlegen. Darin muss dieser bestätigen, dass das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist und die Sanierung unter dem Schutzschirm auch nicht offensichtlich aussichtslos ist. Während der drei folgenden Monate kann das Unternehmen dann in Ruhe einen Sanierungsplan erarbeiten, ohne dass Gläubiger bei ihm wegen Verbindlichkeiten, die aus der Zeit vor dem Antrag stammen, vollstrecken können. Der Schuldner erhält praktisch alle Befugnisse eines vorläufigen Insolvenzverwalters, ohne dass das Gericht einen solchen bestellt. Er bekommt lediglich einen vorläufigen Sachwalter mit sehr eingeschränkten Befug-

nissen an die Seite gestellt, den er selbst vorschlagen kann.

Von diesem Vorschlag des Schuldners kann das Gericht nur abweichen, wenn der vorläufige Sachwalter offensichtlich für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist. Damit erhält der Schuldner die Sicherheit, die Sanierung mit einer für ihn vertrauenswürdigen, gleichzeitig aber unabhängigen Person vorbereiten zu können. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Schuldner sogar Masseverbindlichkeiten begründen. Löhne und Gehälter werden bis zu



einer Obergrenze, die an der Beitragsbemessungsgrenze festgemacht wird, in dieser Zeit von der Agentur für Arbeit übernommen. Nach Ablauf von drei Monaten legt der Schuldner den ausgearbeiteten Sanierungsplan vor. Anschließend wird das Insolvenzverfahren eröffnet, das der Schuldner im Wege der Eigenverwaltung selbst durchführt. Die Aufsicht hat dann ein Sachwalter, der allerdings im Vergleich zu einem regulären Insolvenzverwalter nur mit eingeschränkten Befugnissen ausgestattet ist. An ihn sollte sich der Schuldner vor allem dann wenden, wenn er Ausgaben plant, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören. Mit der Zustimmung des Sachwalters ist er dann auf der sicheren Seite.



**Das Verfahren kann nur mit der Unterstützung der Gläubiger funktionieren.**



## Skepsis zu erwarten

Von der Seite des Gesetzgebers aus ist das Schutzschirmverfahren ein Vertrauensbeweis gegenüber dem Insolvenzschuldner. Damit dieses starke Sanierungsmittel funktioniert, muss das insolvente Unternehmen aber nicht nur das Vertrauen des Gesetzgebers, sondern auch das aller am Verfahren beteiligten Akteure rechtfertigen. Das Verfahren kann nur funktionieren, wenn die wichtigsten Gläubiger dem Schuldner vorab Rückendeckung zusichern und er sie im sogenannten vorläufigen Gläubigerausschuss zusammenführt. Neben den Gläubigern wird auch der anordnende Richter dem Ansinnen des Schuldners aller Voraussicht nach mit erheblicher Skepsis begegnen. Umso mehr hat der Schuldner um das Vertrauen in seine Richtung zu

werben. Gerade an die inhaltlichen Anforderungen der erforderlichen Bescheinigung und die Qualifikation des Bescheinigers dürfte vom Gericht eine hohe Messlatte gelegt werden.

Bedenkt der Schuldner bei der Abwicklung des Verfahrens die kritischen Punkte rechtzeitig, steigen die Chancen einer erfolgreichen Sanierung durch Insolvenz gegenüber den bisherigen Möglichkeiten gewaltig. Der Schuldner bekommt in Bezug auf den Verfahrensausgang erheblich mehr Planungssicherheit als bisher, denn die Handlungen der Gerichte und des vorläufigen Sachwalters werden wesentlich berechenbarer. Mit dem neuen Schutzschirmverfahren wird notleidenden Unternehmen ein nachhaltiges Sanierungsinstrument zur Verfügung gestellt, das der Sanierung durch Insolvenz eine völlig neue Stoßrichtung geben soll. Diese Absicht wird mit den getroffenen Neuregelungen vom Gesetzgeber überzeugend untermauert. Die Verlagerung der Insolvenzabwicklung vom Insolvenzverwalter auf den Berater wird dabei wahrscheinlich. ||



**Robert Buchalik** ist Partner der Kanzlei bb [sozietät] Buchalik Brömme-kamp.

robert.buchalik@bb-soz.de